



Rühl AG & Co.
Chemische Fabrik KG, Postfach 1429, 61365 Friedrichsdorf

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Rühl AG & Co. Chemische Fabrik KG

I. Allgemeines

Für die Rechtsbeziehungen zwischen der Rühl AG & Co. Chemische Fabrik KG (nachfolgend Rühl AG) und dem Lieferanten gelten im Bereich des Einkaufs durch die Rühl AG ausschließlich die nachstehenden Bedingungen. Bedingungen des Lieferanten und abweichende Vereinbarungen gelten nur, wenn die Rühl AG sie schriftlich anerkannt hat. Als Anerkennung gilt weder das Schweigen der Rühl AG noch die Annahme der Leistung oder deren Bezahlung.

II. Vertragsschluss und Vertragsänderungen

- Der Einzelvertrag über die Lieferungen oder Leistungen sowie etwaige Änderungen, Nebenabreden, Erklärungen zu seiner Beendigung sowie sonstige Erklärungen und Mitteilungen bedürfen der Schriftform, womit Brief, Telefax oder E-Mail gemeint ist. Nimmt der Lieferant eine Bestellung nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang an, ist die Rühl AG jederzeit zum Widerruf berechtigt. Alle Bedingungen, Spezifikationen, Normen und sonstige Unterlagen, die der Bestellung beigelegt oder darin aufgeführt sind, sind Inhalt der Bestellung. Der Lieferant hat die Bestellung als Geschäftsgeheimnis zu betrachten und vertraulich zu behandeln. Er haftet für alle Schäden, die der Rühl AG aus der Verletzung der vorgenannten Verpflichtung entstehen.
- a) Rahmenvereinbarung
Soweit mit dem Lieferanten eine schriftliche Rahmenvereinbarung hinsichtlich bestimmter Lieferumfänge besteht, verzichtet die Rühl AG bei der Bestellung bzw. dem Abruf aus diesem Lieferumfang auf eine Auftragsbestätigung. Einzelbestellungen innerhalb der Rahmenvereinbarung werden wirksam, wenn der Lieferant ihnen nicht binnen fünf Arbeitstagen nach Zugang widerspricht. Eine Auftragsbestätigung unter Abweichung von der Bestellung wird nur wirksam, wenn die Rühl AG diese schriftlich bestätigt. Abrufe gemäß vereinbarter Lieferplancinteilung bedürfen keiner Bestätigung.
- b) Bedarfsplanung
Die in einem Lieferplan gezeigten Mengen sind für die ersten drei Monate verbindlich. Für bis zum sechsten Monat enthaltene Abnahmemengen dienen nur zur Planungssicherheit. Im Falle einer Annullierung kann der Lieferant die Abnahme nur verlangen, wenn er nachweist, dass der Bezug gegebenenfalls die Fertigung zur Einhaltung des Lieferplans geboten war und eine anderweitige Verwendung nicht möglich ist. Eine weitergehende Kostenübernahme ist ausgeschlossen.

III. Liefer- und Leistungsumfang / Änderungen des Lieferumfangs

- Der Lieferant hat dafür Sorge zu tragen, dass ihm alle für die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen bedeutsamen Daten und Umstände, sowie die von der Rühl AG beabsichtigte Verwendung der Lieferung rechtzeitig bekannt sind. Angebote sind für die Rühl AG kostenlos.
- Vereinbarte Liefertermine und -fristen sind verbindlich. Mit ihrer vom Lieferanten zu vertretenden Überschreitung gerät dieser ohne Mahnung in Verzug. Der Lieferant hat die Rühl AG unverzüglich von absehbaren Lieferverzögerungen in Kenntnis zu setzen.
Im Falle des Lieferverzuges stehen der Rühl AG die gesetzlichen Ansprüche insbesondere auf Ersatz eines durch den Verzug entstehenden Schadens zu. Mehrkosten, insbesondere im Falle notwendiger Deckungskäufe, gehen zu Lasten des Lieferanten. Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung bedeutet keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.
- Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, frei Haus zu erfolgen.
- Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt unsere Bestellnummer anzugeben; unterlässt er dies, so sind die hierdurch entstehenden Verzögerungen der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten.

IV. Mängeluntersuchung – Mängelhaftung

- Der Lieferant hat dafür einzustehen, dass die Lieferungen frei von Sach- und Rechtsmängeln sind. Der Lieferant hat die Qualität seiner Leistungen ständig zu überwachen. Vor der jeweiligen Lieferung wird der Lieferant sich vergewissern, dass die zur Lieferung bestimmten Stoffe frei von Mängeln sind und den vereinbarten technischen, spezifizierten und regulatorischen Forderungen (Ph.Eur. z.B. bei Rohstoffen) entsprechen und uns dies schriftlich versichern.
- Die Rühl AG ist berechtigt, die Lieferung nach anerkanntem Stichprobenverfahren im ordentlichen Geschäftsgang zu untersuchen. Der Lieferant verzichtet auf den Einwand verspäteter Mängelrüge, wenn ihm die im genannten Ablauf entdeckten Mängel unverzüglich bzw. die nicht entdeckten Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung angezeigt werden.
- Ist die Lieferung mangelhaft, so richten sich die Ansprüche der Rühl AG nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit sich aus diesen Bestimmungen nichts anderes ergibt. Bei Gefährdung der Betriebssicherheit, bei Gefahr ungewöhnlich hoher Schäden oder zur Aufrechterhaltung der Lieferfähigkeit der Rühl AG gegenüber deren Abnehmern kann die Rühl AG nach Unterrichtung des Lieferanten die Nachbesserung selbst vornehmen oder von Dritten ausführen lassen. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Lieferant.
- Sofern sich der Lieferant bei der Leistungserbringung Dritter bedient, haftet er für diese wie für Erfüllungsgehilfen.
- Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen der Rühl AG ungekürzt zu; in jedem Fall ist die Rühl AG berechtigt, vom Lieferanten nach ihrer Wahl Mangelbeseitigung oder Leistung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadenersatz, insbesondere das auf Schadenersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- Die Rühl AG ist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn der Lieferant mit der Nacherfüllung in Verzug ist.
- Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang, soweit nicht die zwingenden Bestimmungen der §§ 478, 479 BGB eingreifen.
- Im Falle eines Verbrauchsgüterkaufs bleiben die Bestimmungen der §§ 478, 479 BGB unberührt.

V. Produkthaftung – Freistellung – Haftpflichtversicherungsschutz

- Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, die Rühl AG insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- Im Rahmen seiner eigenen Haftung für Schadensfälle im Sinne von vorstehendem Absatz 1 ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 638, 670 BGB oder gemäß §§ 830, 840, 426 BGB an die Rühl AG zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von der Rühl AG rechtmäßig durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang einer solchen Rückrufmaßnahme wird die Rühl AG den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – rechtzeitig im Voraus unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- Die erforderliche Unterrichtung der jeweils zuständigen Behörde nach den Vorschriften des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSiG) übernimmt die Rühl AG in Abstimmung mit dem Lieferanten.
- Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von EURO 10 Mio. pro Personenschaden / Sachschaden – pauschal – zu unterhalten; stehen der Rühl AG weitere Schadenersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.



Rühl AG & Co.

Chemische Fabrik KG, Postfach 1429, 61365 Friedrichsdorf

VI. Preise – Zahlungsbedingungen

1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Falls nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Zahlung innerhalb von 14 Tagen mit zwei Prozent Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug. Die Frist beginnt mit Erhalt der vertragsgemäßen Lieferung und einer ordnungsgemäßen und nachprüfbaren Rechnung. Bei Annahme verfrühter Lieferungen beginnt die Frist jedoch frühestens mit dem vereinbarten Liefertermin. Rechnungen sind unter Angabe von Bestellnummer, Bestellposition, Kontierung, Abladestelle, Lieferantenummer sowie Menge pro Lieferung ohne Durchschläge einzureichen. Der Lieferant erklärt sich bereit, auf Aufforderung an einem Gutschriftverfahren teilzunehmen.
2. Der Lieferant ist nicht berechtigt, Forderungen, die ihm gegen die Rühl AG zustehen, abzutreten, oder durch Dritte einziehen zu lassen. Die Regelung des § 354 a HGB bleibt hiervon unberührt.
3. Der Lieferant ist zur Aufrechnung gegen Ansprüche der Rühl AG oder zur Geltendmachung eines Rückbehaltungsrechts nur berechtigt, wenn und soweit seine Forderung unbestritten oder sein Gegenanspruch rechtskräftig ist.

VII. Eigentumsvorbehalt – Beistellung – Geheimhaltung

1. Von uns bereitgestellte Stoffe, Teile, Behälter, Spezialverpackungen, Werkzeuge, Messmittel oder ähnliches (Beistellungen) bleiben Eigentum der Rühl AG. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung und Beistellung erhält die Rühl AG im Verhältnis des Wertes der Beistellung zum Wert des Gesamterzeugnisses Miteigentum an dem neuen Erzeugnis. Ein Zurückbehaltungsrecht, gleich aus welchem Grund, steht dem Lieferanten an den Beistellungen nicht zu.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Rühl AG offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages. Sie erlischt aber, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist oder dem Lieferanten nachweislich schon im Zeitpunkt der Mitteilung im Sinne von Satz 1 bekannt war.

VIII. Gerichtsstand – Erfüllungsort

1. Sofern der Lieferant Kaufmann ist, ist der Geschäftssitz der Rühl AG Gerichtsstand. Die Rühl AG ist jedoch berechtigt den Lieferanten auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
2. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz der Rühl AG Erfüllungsort.

Rühl AG & Co.

Chemische Fabrik KG

Handelsregister Bad Homburg HRA 2872

Vorstand: Andreas Rühl, Johann Heyken

Vorsitzender des Aufsichtsrates:

Dr. Jürgen Waldmann

USt-ID-Nr. DE 111295276

Steuernummer: 00322520304

Hugenottenstraße 105

61381 Friedrichsdorf / Germany

Telefon +49(0) 6172 733-0

Telefax +49(0) 6172 733-254

E-Mail info@ruehl-ag.com

Internet www.ruehl-ag.com

Frankfurter Volksbank, Bad Homburg 00806404 (BLZ 501 900 00)

IBAN-Nr. DE2150190000000806404; SWIFT-Code FFVBDEFFXXX

Deutsche Bank AG, Bad Homburg 3941408 (BLZ 500 700 10)

IBAN-Nr. DE95500700100394140800; SWIFT-Code DEUTDEFFXXX

Commerzbank AG, Bad Homburg 349260000 (BLZ 500 400 00)

IBAN-Nr. DE43500400000349260000; SWIFT-Code COBADEFFXXX